

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Coesfeld vom 18.07.2013**

Entwurf

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Coesfeld liegt im westlichen Münsterland. Sie ist Kreisstadt des Kreises Coesfeld und hat als Mittelzentrum eine wichtige Funktion als Versorgungs-, Dienstleistungs- und Verwaltungsstandort. Die Entfernung zum nächstgelegenen Oberzentrum Münster beträgt etwa 40 km. Die Stadt zeichnet sich durch einen kompakten Siedlungskörper aus. Lediglich der Ortsteil Lette sowie die Wohngebiete Goxel und Brink befinden sich räumlich von der Kernstadt getrennt. Die Stadt Coesfeld liegt etwa 10 km von der A 31 (Anschlussstelle Gescher / Coesfeld) sowie etwa 15 km von der A 43 (Anschlussstelle Dülmen) entfernt. Der Anschluss an das Autobahnnetz wird über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende B 474 sowie über die in West-Ost-Richtung verlaufende B 525 sichergestellt. Die Kreuzung dieser beiden wichtigen überregionalen Verbindungen liegt im südwestlichen Bereich des Stadtgebiets. Die Stadt Coesfeld bildet zudem einen Schnittpunkt regional teilweise bedeutender Landes- und Kreisstraßen:

- L 581 (Borken – Havixbeck)
- L 555 (Coesfeld – Laer)
- K 46 (Gescher – Coesfeld)
- K 52 (Billerbeck – Coesfeld)
- K 12 (Rorup – Coesfeld)

„Hauptverkehrsstraße“ im Sinne des Gesetzes ist eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dieses Kriterium wird auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld ausschließlich durch die Bundesstraßen B 474 und B 525 erfüllt. Die B 474 verläuft als Verbindung zwischen der A 31 (Anschlussstelle Legden/Ahaus) und der A 43 (Anschlussstelle Dülmen) in Nord-Süd-Ausrichtung durch das Stadtgebiet Coesfeld und tangiert als Umgehungsstraße die westlichen Wohngebiete.

Die B 525 verläuft als Verbindung zwischen der B 70 (Südlohn) und der A 43 (Anschlussstelle Nottuln) in West-Ost-Ausrichtung durch das Stadtgebiet Coesfeld und tangiert als Umgehungsstraße die südlichen Wohngebiete.

Straße	Kfz/Jahr
B 474	3.225.140 bis 5.691.445
B 525	3.207.620 bis 5.147.595

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist festgelegt, dass die Gemeinde oder die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung verantwortlich sind. Die formale Zuständigkeit für die Aufstellung des Lärmaktionsplans liegt somit bei der

Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld
Tel. 02541/939-1306, Fax. 02541/939-4310
Mail holger.ludorf@coesfeld.de
Homepage www.coesfeld.de

Die Stadt Coesfeld ist zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes verpflichtet, für die Durchführung der wesentlichen Maßnahmen selbst aber nicht zuständig. Für den Lärmschutz an Straßen ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Für die auf Coesfelder Gebiet betroffenen Bundesstraßen ist dies der

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld
Mail kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de
Homepage www.strassen.nrw.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Mit der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) in nationales Recht sind die Kreise und die kreisfreien Städte verpflichtet, auf Grundlage der §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) die Lärmsituation für ihr jeweiliges gesamte Stadtgebiet zu ermitteln und anhand von Lärmkarten graphisch darzustellen.

1.4 Geltende Grenzwerte

Aktionspläne sind dann aufzustellen, wenn Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen. Für NRW hat das Umweltministerium in einem Runderlass Auslösewerte festgelegt. Sie kennzeichnen die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Danach sind in Nordrhein-Westfalen Lärmaktionspläne aufzustellen wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB (A) und nachts von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Soweit Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planung weitergehende Kriterien verfolgen, können sie diese der (Lärm-)Aktionsplanung zugrunde legen.

Entsprechend der Festlegungen im Runderlass werden für die Stadt Coesfeld grundsätzlich zunächst Aktionspläne für die Bereiche mit Lärmpegeln von tags LDEN \geq 70 dB(A) bzw. nachts LNight \geq 60 dB(A) aufgestellt. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden für Coesfeld die Auswirkungen der Bundesstraßen B 474 und B 525 betrachtet. Da die als Voraussetzung für eine Lärmsanierung festgelegten Grenzwerte seit dem Jahr 2010 von den Auslösewerten für die Aktionsplanung abweichen, werden parallel die niedrigeren Schwellenwerte von LDEN \geq 65 dB(A) und LNight \geq 55 dB(A) betrachtet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	824	über 50 bis 55	259
über 60 bis 65	151	über 55 bis 60	79
über 65 bis 70	50	über 60 bis 65	28
über 70 bis 75	24	über 65 bis 70	6
über 75	0	über 70	0
Summe	1.049	Summe	372

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	8.469184	450
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	2.058701	34
über 75 dB(A) L _{DEN}	0.434909	0
Summe	1.096279	484

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

in Verbindung mit

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Anhand der Lärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde der Grad der Betroffenheit für die Stadt Coesfeld ermittelt. In der Auswertung wurde unterschieden nach den Auslösewerten L_{DEN} ≥ 70 dB(A) und/oder) L_{Night} ≥ 60 dB(A)

und

L_{DEN} ≥ 65 dB(A) und/oder) L_{Night} ≥ 55 dB(A).

Die Auswertung des offiziellen Tabellenteils der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellten Lärmkarten ergibt folgende Ergebnisse.

24 Personen sind tagsüber einem Lärmpegel von 70 dB (A) oder höher ausgesetzt.

34 Personen sind nachts einem Lärmpegel von 60 dB (A) oder höher ausgesetzt.

74 Personen sind tagsüber einem Lärmpegel von 65 dB (A) oder höher ausgesetzt.

113 Personen sind nachts einem Lärmpegel von 55 dB (A) oder höher ausgesetzt.

Um die betroffenen Personen lokalisieren und die Betroffenheiten einzelnen Gebäuden zuordnen zu können, hat die Stadt Coesfeld den durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur Verfügung gestellten Kartenteil einschließlich der zugrunde liegenden Daten näher ausgewertet. Die Auswertung zeigt, dass

an 27 Gebäuden tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB (A) und/oder nachts von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird und

an 72 Gebäuden tagsüber ein Lärmpegel von 65 dB (A) und/oder nachts von 55 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Insgesamt ergeben sich die Betroffenheiten im Wesentlichen für Einzellagen außerhalb der bebauten Ortslage. Eine Darstellung der räumlichen Verteilung der betroffenen Gebäude ist im Internet einsehbar:

<http://www.coesfeld.de/fileadmin/Dateien/60/verkehrsplanung/darstellungbetroffene.pdf>

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

A. Vermeidung von Schallemissionen

Die konsequente Förderung der Nahmobilität bestimmt die Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Coesfeld als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS). Hierzu gehören neben dem Bau einer modernen Infrastruktur auch verbesserte Angebote im Bereich der intermodalen Mobilität (z.B. Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen) sowie ein abgestimmtes Kommunikationskonzept. Auch die Förderung des öffentlichen Schienen- bzw. Personennahverkehrs (SPNV/ÖPNV) z.B. durch den Bau zusätzlicher Bahnhaltedpunkte und einer Aufwertung der Bushaltestellen wird konsequent verfolgt. Ziel insgesamt ist die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des Umweltverbundes (Bus, Bahn, Radverkehr, Fußverkehr) und somit die direkte Vermeidung von Straßenverkehrslärm.

B. Verminderung von Schallemissionen

Wesentliche Elemente zur Verminderung der Schallemissionen im Straßenverkehr sind die Verlangsamung und die Verstetigung des Straßenverkehrs. In den vergangenen Jahren wurden sämtliche Wohngebiete als Tempo 30-Zonen ausgewiesen und somit die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h abgesenkt. Dies reduziert beispielweise den Mittelungspegel um 2-3 dB(A), bei einer gepflasterten Straßenoberfläche sogar um bis zu 5 dB(A).

Die Verstetigung des Straßenverkehrs, also die Bewirkung eines gleichmäßigen Verkehrsflusses, erhöht zum einen die Kapazität der Straßen und zum anderen werden insbesondere die Geräuschspitzen durch Abbrems- und Anfahrvorgänge reduziert. Die Reduktion des Mittelungspegels liegt bei etwa 1-2 dB(A), die des Maximalpegels, also die der Geräuschspitzen, bei etwa 4 dB(A). Die Vermeidung von Verkehrsstauungen führt gleichzeitig zu einer Reduzierung der Luftbelastung. Maßnahmen, die in der Vergangenheit realisiert wurden und zur Verstetigung des Verkehrs beitragen, sind

- die koordinierten Lichtsignalanlagen in einzelnen Abschnitt des Hauptstraßennetzes,
- die verkehrsabhängig geschalteten Lichtsignalanlagen im Zuge des Hauptstraßennetzes, die insbesondere den Verkehrsfluss auf der Hauptachse ver-

stetigen und

- die im Zusammenhang mit dem Bau der Hansestraße realisierten Kreisverkehre.

Ein weiteres Element zur Verlangsamung und Verstetigung des Verkehrs sind die vermehrt zum Einsatz gebrachten Schutzstreifen für Radfahrer.

C. Verlagerung von Schallemissionen

Bei der Verlagerung von Schallemissionen soll der vorhandene Verkehr aus konfliktbelasteten Bereichen über Routen mit möglichst unsensibler Nutzung abgeleitet werden. Mit dem Bau der Westumfahrung der B 474, der Südumfahrung der B 525 und dem Bau des Inneren Rings im Zuge der K 46 wurden sehr frühzeitig Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs aus den sensiblen Stadtbereichen ergriffen.

D. Verringerung von Schallimmissionen

Hierzu gehört insbesondere der Bau aktiver (und passiver) Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Baus der Umgehungsstraßen und der Entwicklung von Wohngebieten auf Grundlage der jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Lärmvorsorge.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

A. Vermeidung von Schallemissionen

Die Förderung des Umweltverbundes bleibt weiterhin Grundlage der Coesfelder Verkehrsentwicklung. Als konkrete Maßnahmen können benannt werden:

- Der Bau eines barrierefreien Bahnsteiges am Bahnhof Lette,
- der Bau einer modernen Bike-and-Ride-Anlage am Bahnhof Lette,
- der Bau weiterer Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Angebote am Bahnhof Coesfeld,
- das Schaffen einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Infrastruktur im Rahmen der Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt“,
- die Beteiligung an Radschnellwegeprojekten wie z.B. der Regio.Velo.01 - Radschnellweg Isselburg-Coesfeld und schließlich
- die Förderung des SPNV im Rahmen des Regionale 2016-Projektes Bahn-LandLust, welches die Attraktivitätssteigerung auf der Schienenstrecke Coesfeld-Reken-Dorsten zum Ziel hat.

B. Verminderung von Schallemissionen

- Der im Rahmen der Lärmkartierung berechnete Lärmpegel überschreitet für einige Grundstücke den Richtwert der Lärmschutz-Richtlinien-StV, die sich mit der Zulässigkeit straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm beschäftigt. Geschwindigkeitsbegrenzungen können nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV dann in Betracht kommen, wenn neben der Überschreitung der Lärmrichtwerte der LKW-Anteil unter 10 % liegt und der Pegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um mindestens 3 dB(A) (Hörbarkeitsschwelle) gesenkt werden kann. Daher wurde der Landesbetrieb Straßenbau im Zusammenhang mit dem unter Punkt D.2 genannten Antrag

gebeten, für die Gebäude, für die sich die Überschreitung der Lärmrichtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV bestätigt, zu untersuchen, ob auch die weiteren Voraussetzungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV für eine Geschwindigkeitsbegrenzung (ggf. über die bereits heute geltende Beschränkung hinaus) vorliegen.

Die Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Aktionsplanes noch nicht vor. In Abhängigkeit von den Prüfergebnissen ist daher zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger zu entscheiden, ob Geschwindigkeitsbeschränkungen als Maßnahmen zur Verringerung der Schallemissionen realisiert werden. In diesem Punkt ist der Aktionsplan dann gegebenenfalls zu ergänzen.

- Die Verstetigung des Verkehrs auf dem inneren Ring zwischen Holtwicker und Borkener Straße ist ein Ziel der verkehrstechnischen Untersuchung zur Optimierung der Verkehrsabläufe, die in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt wurde. Die Empfehlungen, die im Zuge der Untersuchung ausgesprochen wurden, sollen in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

C. Verlagerung von Schallemissionen

- Hier sind derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant.

D. Verringerung von Schallimmissionen

D.1 Vorsorgender Lärmschutz in der Bauleitplanung

- Der vorsorgende Lärmschutz in der Bauleitplanung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen bleibt wesentliches Element der Lärminderung.

D.2 Lärmschutz an den Bundesstraßen B 474 und B 525

- Für den Lärmschutz an bestehenden Straßen greifen die Regelungen über die Lärmsanierung. Bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes wird sie als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt und kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden. Das Verfahren zur Lärmsanierung richtet sich nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90). Ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lärmsanierung erfüllt sind, wird anhand dieser beiden Richtlinien auf Antrag durch den Landesbetrieb Straßenbau geprüft. Die Stadt hat daher beim Landesbetrieb Straßenbau NRW den Antrag gestellt, die Lärmsituation für die Grundstücke nach den Regelungen der Lärmsanierung zu prüfen, deren in der Lärmkarte dargestellter Lärmpegel die Grenzwerte der Lärmsanierung überschreitet bzw. annähernd erreicht. Insgesamt sind dies 68 Grundstücke entlang der B 525 und der B 474. Hierin enthalten sind die 18 Grundstücke, für die die Bürger ihre Interessen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht haben.

Die Ergebnisse der Prüfung liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Aktionsplanes noch nicht vor. Daher ist der Aktionsplan in Abhängigkeit von den Ergebnissen zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls zu ergänzen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden keine Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete festgesetzt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Das im Verkehrsentwicklungsplan formulierte Leitbild der verkehrlichen Entwicklung in Verbindung mit dem integrierten Handlungskonzept für die Innenstadt gewährleistet auch für die Zukunft eine stadt-, sozial- und umweltverträgliche Abwicklung des Verkehrs. Weiteres Standbein ist die Netzwerkarbeit in der AGFS und dem Netzwerk für Verkehrssicherheit NRW. Die folgenden Ziele können hier formuliert werden:

- Sicherheit im Verkehr
- Gleiche Mobilitätschancen für alle Verkehrsteilnehmer
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Bessere Vernetzung der Verkehrsmittel
- Vermeidung unnötiger Verkehrsleistungen durch
 - Integration von Stadtentwicklung und Verkehrsplanung
 - Stadt der kurzen Wege
- Förderung des Umweltverbundes
- Erhalt eines leistungsfähigen Straßennetzes für alle Verkehrsteilnehmer
 - Verbesserung in der Qualität des Verkehrsablaufes
 - Verstetigung des Verkehrs
- Attraktivierung des Straßenraumes: „Straße als Lebensraum“

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Schätzwerte können nicht angegeben werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Aufstellung durch Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld am 18.07.2013

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

18.07.2013

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Ergebnisse der Lärmkartierung als erster Baustein der Lärminderungsplanung konnten in der Zeit vom 13. Februar 2013 bis einschließlich 13. März 2013 bei der

Stadtverwaltung Coesfeld, Markt 8, Bürgerbüro, Zimmer 1, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Zusätzlich wurde die Möglichkeit angeboten, die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter zu erörtern. Fragen konnten persönlich, per Telefon, per Mail oder Brief ebenfalls direkt an den Mitarbeiter gerichtet werden. Darüber hinaus standen die ausgelegten Informationen auf der Internetseite der Stadt Coesfeld unter dem Thema „Verkehrsplanung/Lärminderungsplanung“ zur Einsicht bereit.

Innerhalb der Auslegungsfrist konnten Anregungen und Vorschläge zur Lärmkartierung und zur Lärmaktionsplanung im Bürgerbüro abgegeben werden. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, diese online auf Internetseite der Stadt Coesfeld unter dem Thema „Verkehrsplanung/Lärminderungsplanung“ abzugeben.

Über die Möglichkeit, sich über die Ergebnisse der Lärmkartierung zu informieren und Anregungen und Vorschläge zur Lärmaktionsplanung vorzubringen, wurde die Öffentlichkeit im Amtsblatt der Stadt Coesfeld, veröffentlicht am 04.02.2013, über die örtliche Presse (Allgemeine Zeitung, Artikel vom 05.02.2013) und das Lokalradio (Pressemitteilung der Stadt Coesfeld vom 01.02.2013) informiert. Das Amtsblatt enthielt auch den Hinweis, dass die Ergebnisse der Lärmkartierung im Internet veröffentlicht wurden und dass das komplette Kartenwerk, die Ergebnisdaten sowie alle Gesetzestexte, Richtlinien und weitere Hinweise von den Bürgerinnen und Bürgern über das Internet auf den Seiten des Umgebungslärmportals, das vom Umweltministerium Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen betrieben wird, eingesehen werden können (www.umgebungslaerm.nrw.de).

Das Protokoll über die vorgebrachten Anregungen und Vorschläge zur Lärmaktionsplanung als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist ebenfalls im Internet veröffentlicht und hier in den gesamten Auftritt zum Thema Lärmaktionsplanung integriert: (<http://www.coesfeld.de/1420.0.html>)

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wurde durch die Mitarbeiter der Stadt Coesfeld aufgestellt. Notwendige Prüfungen erfolgen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Weitere externe Leistungen wurden nicht in Anspruch genommen. Der angefallene Arbeitsaufwand wurde nicht festgehalten, eine Kostenangabe ist somit nicht möglich.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

keine

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.coesfeld.de/1420.0.html>